

Leistungsbewertung an der ISH ¹

Übersicht:

- A) allgemeine Grundsätze
- B) Grundlagen für Beratung und Entscheidung der Fachkonferenzen
 - 1. Kriterien für im Unterricht erbrachte Leistungen / Selbsteinschätzung
 - 2. Kriterien für Referate/Präsentationen
 - a) mündliche Abiturprüfung
 - b) Präsentationen
 - 3. Kriterien für Klausuren
- C) Gesetzliche Vorgaben (Auszüge)

A) Grundsätze

Das vorliegende Papier (entsprechend § 133(9) HSG) konkretisiert die Notenkriterien an der ISH für Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte. Rechtliche Grundlagen bleiben unberührt, wichtige Vorgaben sind im Teil C) gesammelt. Die pädagogische Freiheit der Lehrkraft (gemäß OAVO §9(2)) realisiert sich im Rahmen dieser Grundsätze und der entsprechenden Beschlüsse der Fachkonferenzen.

1. Fachkonferenzen und Fachbereichskonferenzen koordinieren die Leistungsbewertung in den jeweiligen Fächern im Rahmen der vorliegenden Grundsätze und Grundlagen für die Fachbereichs- und Fachkonferenzen, so dass eine möglichst starke Vergleichbarkeit besteht.
2. Das Verhältnis der Bewertung schriftlicher Leistung und kontinuierlicher Unterrichtsarbeit wird in den Fächern oder Fachbereichen abgestimmt und den Schülerinnen und Schülern am Beginn eines Schuljahres (bzw. bei Übernahme eines Kurses) bekanntgegeben.
3. Zu Beginn eines Schuljahres (bzw. bei Übernahme eines Kurses) legt die jeweilige Lehrkraft auch offen, welche Aspekte bei der Feststellung der sonstigen Leistungen in welchem Verhältnis voraussichtlich berücksichtigt werden.
4. Die Schülerinnen und Schüler werden mindestens zweimal im Halbjahr über den Stand der kontinuierlich im Unterricht erbrachten Leistungen informiert.
5. Der Stand kontinuierlich im Unterricht erbrachter Leistungen (mündliche Noten) wird so mitgeteilt, dass zu Nachfragen eingeladen und Begründung oder Erläuterung angeboten wird.
6. Insbesondere soll die erste Mitteilung des Leistungsstands zeitlich so erfolgen, dass eine substantielle Veränderung des Arbeitsverhaltens noch möglich ist, damit die Entwicklung der Leistungen während des Kurses angemessen berücksichtigt werden kann (OAVO §9(3)).

¹ Laut Beschluss der Gesamtkonferenz vom 31.10.2018

B) Grundlagen für Beratung und Entscheidung über die Koordinierung der Leistungsbewertung der Fach- und Fachbereichskonferenzen

1. Bewertungskriterien für kontinuierlich im Unterricht erbrachte Leistungen

Situation		Fazit	Punkte
Quantität	Qualität		
regelmäßige Mitarbeit im Unterricht	<ul style="list-style-type: none"> • Erkennen eines Problems und dessen Einordnung in größere Zusammenhänge, sachgerechte und ausgewogene Beurteilung, angemessene klare sprachliche Darstellung. • Eigenständige gedankliche Leistungen als Beitrag zur Problemlösung, Voranbringen des Unterrichts 	Die Leistung entspricht den Anforderungen in ganz besonderem Maße	13-15
	<ul style="list-style-type: none"> • Verständnis schwieriger Sachverhalte und deren Einordnung in den Gesamtzusammenhang des Themas. • Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem; es sind Kenntnisse vorhanden, die über die Unterrichtsreihe hinausgehen. 	Die Leistung entspricht in vollem Umfang den Anforderungen	10-12
	<ul style="list-style-type: none"> • Im Wesentlichen richtige Wiedergabe wesentlicher Fakten und Zusammenhänge aus unmittelbar behandeltem Stoff. • Verknüpfung mit Kenntnissen des Stoffes der gesamten Unterrichtsreihe (Transfer) 	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen	7-9
gelegentliche Mitarbeit im Unterricht	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung auf Wiedergabe von einfachen Fakten aus dem unmittelbar zuvor behandelten Stoff (Ansätze eines Transfers: 5/6P.) 	Die Leistung weist Mängel auf, entspricht im Ganzen aber noch den Anforderungen	4-6
	<ul style="list-style-type: none"> • Äußerungen nach Aufforderung sind nur teilweise richtig 	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, notwendige Grundkenntnisse sind jedoch vorhanden.	1-3
keine freiwillige Mitarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Äußerungen nach Aufforderung sind fast immer falsch (bzw. werden sogar verweigert) 	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht. Die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel nicht behebbar erscheinen.	0

Selbsteinschätzung durch Schülerinnen und Schüler:

Quantität:

- Melde ich mich angemessen häufig auch bei Fragen höheren Schwierigkeitsgrades?

Qualität:

- Bringen meine Beiträge das Unterrichtsgeschehen weiter? Enthalten meine Beiträge eigene strukturierte Gedankengänge, beziehe ich fachliches und methodisches Wissen mit ein? Kann ich auch bei komplexen Sachverhalten eigenständig Analysen, Deutungen, begründete Stellungnahmen entwickeln? (vorwiegend AFB III) Sind meine Beiträge sprachlich korrekt formuliert? Kann ich Fachausdrücke verwenden? Erkenne ich Redundanzen und vermeide sie aktiv? (→ sehr gut / gut)
- Beziehe ich mich auf Beiträge anderer? Kann ich bekannte Sachverhalte selbstständig und sprachlich angemessen darstellen, erklären, vergleichen? Kann ich bereits Gelerntes auf neue Sachverhalte übertragen und Zusammenhänge erläutern? (vorwiegend AFB II → gut / befriedigend)
- Äußere ich nur, was mir spontan einfällt? Sind meine Beiträge eher knapp, für Mitschüler und Lehrer nur schwer verständlich? Kann ich nur gerade Gelerntes wiedergeben? (Vorwiegend AFB I) Wiederhole ich nur die Beiträge anderer? (→ ausreichend / mangelhaft)

2. **Allgemeine Kriterien zur Beurteilung von Referaten und Präsentationen** (bezogen auf das Abitur, gilt aber auch für Referate) / für mündliche Prüfungen (incl. des Kolloquiums von Präsentationen).

a. Kriterien zur Beurteilung in der mündlichen Abiturprüfung

13-15 Punkte	Die Prüfung ist von einem hohen Maß an Selbstständigkeit, von einem eigenständigen Urteil sowie von einer sehr gut strukturierten Argumentationsweise bestimmt. Die Thematik wird erschöpfend behandelt; der Vortrag ist sehr sicher.
10-12 Punkte	Die Prüfung ist von einem deutlichen Ansatz zur Selbstständigkeit, von einem erkennbaren Ansatz zum eigenständigen Urteil, von guten Transferleistungen sowie von guten Kenntnissen des Sachverhalts insgesamt gekennzeichnet. der Vortrag erfolgt in zunehmend sicherer Form, angebotene Hilfen werden positiv umgesetzt.
7-9 Punkte	Nach einem eigenständigen Einstieg gibt der Prüfling auf Nachfrage hinreichende Antwort; die Leistung ist nicht nur von Reproduktion, sondern auch von Transferaspekten geprägt. Die Vortragsweise kann von leichten bis mittleren Unsicherheiten bestimmt sein. Die Antworten auf gezielte Fragen erfolgen zögerlich bis einigermaßen flüssig.
5-6 Punkte	Zentrale Aspekte der Textvorlage sind in den Grundzügen erfasst. In einem gelenkten Gespräch mit großen Hilfen gelingt es, die Aufgabe in wesentlichen Ansätzen zu bearbeiten. Teilweise ist Unselbstständigkeit im Umgang mit der Aufgabenstellung sowie Unsicherheit bei der Präsentation der Fakten bemerkbar. Sachliche Fehler überwiegen nicht. Die Leistung liegt überwiegend im reproduktiven Bereich.
1-4 Punkte	Die Leistungen sind überwiegend bis fast vollständig falsch. die Prüfung ist durch ein hohes Maß an Unselbstständigkeit gekennzeichnet. Eine ausreichende Bearbeitung der Aufgabenstellung ist kaum bis gar nicht, auch nicht auf Nachfragen und mit deutlichen Hilfen, möglich. Die Fähigkeit zu einem kurzen eigenständigen Vortrag ist nicht erkennbar.

b. Kriterien zur Beurteilung von Präsentationen (vgl. OAVO § 37 (3))

1. Qualität und Umfang der vermittelten fachlichen Informationen, auch Vollständigkeit, exemplarisches Vorgehen, Aktualität, Kreativität,
2. Strukturierung der Präsentation (insbesondere Problembeschreibung, gegliederte Darstellung, Lösungen, Bewertungen, zusammenfassender Schluss),
3. sachgerechter Einsatz der Medien, Qualität der audio-visuellen Unterstützung,
4. Präzision und logische Nachvollziehbarkeit der Darstellung,
5. kommunikative (einschließlich rhetorischer) Fähigkeiten,
6. Reflexion über die gewählte Präsentationsmethode, die vorgetragenen Lösungen und Argumente.

Punkte	Kriterien im Bereich		
	Inhalt	Visualisierung	Vortrag
10-15 Punkte	<ul style="list-style-type: none"> • Logische Gliederung; • eigenständige Analyse und kritisch-problemorientierte Reflexion der Thematik; • sinnvolle und begründete Auswahl der dargestellten Aspekte; • durchgängige fachliche und sachliche Korrektheit; • Auswahl sinnvoller Beispiele, Belege, Erläuterungen; • Nutzung einer breiten Quellen- und Literaturbasis. 	<ul style="list-style-type: none"> • der Medieneinsatz ist motivierend, anschaulich und angemessen; • die Visualisierung unterstützt den Vortrag sinnvoll auch in Blick auf das Thema. 	<ul style="list-style-type: none"> • deutliche Raumpräsenz, freier Vortrag, deutliche Ansprache des Publikums; • angemessener und korrekter Ausdruck; • bewusster Einsatz von Fachsprache.
5-9 Punkte	<ul style="list-style-type: none"> • nachvollziehbare Struktur und Auswahl der Gliederungspunkte; • im Allgemeinen fachlich korrekt; • Auswahl meist passender Beispiele; • Nutzung weniger Quellen; flüchtige Quellenarbeit. 	<ul style="list-style-type: none"> • der Medieneinsatz ist ansprechend und angemessen; • der Vortrag wird durch die Visualisierung unterstützt. 	<ul style="list-style-type: none"> • nahezu freier Vortrag, Blickkontakt zum Publikum; • guter und richtiger sprachlicher Ausdruck.
1-4 Punkte	<ul style="list-style-type: none"> • die Gliederung ist unzureichend; 	<ul style="list-style-type: none"> • die ausgewählten Medien sind nicht immer geeignet; 	<ul style="list-style-type: none"> • der Vortrag zum Teil stockend oder abgelesen;

	<ul style="list-style-type: none"> • nur ansatzweise fachlich korrekt; • die Beispiele fehlen oder sind unpassend. 	<ul style="list-style-type: none"> • die Visualisierung unterstützt den Vortrag nur in Ansätzen. 	<ul style="list-style-type: none"> • der Kontakt zum Publikum wird nicht immer hergestellt; • Ausdruck und Sprache zum Teil unpassend.
0 Punkte	Plagiat, Thema verfehlt oder die Leistung wird nicht erbracht.		

3. Kriterien zur Erstellung von Klausuren

- a. Formale Angaben auf dem Arbeitsblatt enthalten in der Regel Name, Kurs, Datum, Thema, Punkteverteilung, evtl. Tabelle für den Notenspiegel, Quellenangaben der verwendeten Materialien.
- b. Mit Blick auf das Landesabitur werden in den Klausuren die gültigen Operatoren des jeweiligen Faches verwendet. Die einzelnen Arbeitsaufträge sollen so formuliert sein, dass aus den Operatoren als "Signalwörtern" hervorgeht, um welche Anforderungsbereiche es sich handelt. Eine Operatorenliste liegt aus oder Operatoren können ersatzweise beim Lehrer erfragt werden.
- c. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistungen liegt im Anforderungsbereich II (OAVO §25(5)).
- d. Verbindliche Tabelle gemäß Anlage 9a der OAVO. Wird eine andere Rohpunktezahl zugrunde gelegt, ist die prozentuale Verteilung analog zu gewichten.

Prozent	unter 20	ab 20	ab 27	ab 34	ab 41	ab 46	ab 51	ab 56	ab 61	ab 66	ab 71	ab 76	ab 81	ab 86	ab 91	ab 96
Notenpunkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

- e. Der Fehlerindex geht mit in die Bewertung ein und wird für jede Arbeit berechnet, in der vermutet wird, dass der Fehlerindex eine Rolle spielen könnte. Dabei gelten für die Fachbereiche unterschiedliche Bestimmungen, die sich aus den Anlagen 9 und für die modernen Fremdsprachen aus §9 (13) der OAVO ergeben. Der Fehlerindex errechnet sich, indem man die Fehlerzahl mit 100 multipliziert und durch die Zahl der Wörter dividiert.

C) Gesetzliche Vorgaben (Auszüge) zusätzlich zur OAVO

1. VOGSV (Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses) §23

„Zu Beginn eines Schuljahres sollen die Schülerinnen und Schüler und die Eltern darüber informiert werden, nach welchen Gesichtspunkten die Bewertung ihrer Leistungen erfolgt. Vor den Zeugniskonferenzen sollen die Noten gegenüber den Schülerinnen und Schülern in für sie sinnvoller und hilfreicher Weise von der Fachlehrerin oder vom Fachlehrer begründet werden. Darüber hinaus sind Schülerinnen und Schüler mindestens einmal im Schulhalbjahr über ihren Leistungsstand in den mündlichen und sonstigen Leistungen zu unterrichten.“ –

2. Auszug aus dem §26 der VOGSV [weggelassen wurden Passagen, die sich auf Arbeits- und Sozialverhalten beziehen und für die Oberstufe nicht einschlägig sind]:

Die Leistungsfeststellung und Beurteilung nach § 73 des Hessischen Schulgesetzes [...] stützt sich auf die Beobachtungen im Unterricht und auf die mündlichen, schriftlichen und, sofern solche vorgesehen sind, die praktischen Leistungsnachweise und Leistungskontrollen. Leistungsfeststellung und -bewertung beziehen sich auf die gesamte Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Beurteilungszeitraum und umfassen sowohl die fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Leistungsbereitschaft, [...] Hierbei ist zu beachten, dass Leistungsbewertung ein pädagogischer Prozess ist, der im Dienste der individuellen Leistungserziehung steht und der sich nicht nur auf das Ergebnis punktueller Leistungsfeststellungen, sondern auf den gesamten Verlauf der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers bezieht. Der Verlauf der Lernentwicklung ist daher in die abschließende Leistungsbewertung einzubringen und soll der Schülerin oder dem Schüler eine ermutigende Perspektive für die weitere Entwicklung eröffnen.

3. HSChG § 133 (9)

Die Gesamtkonferenz ... entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere über ... Grundsätze für eine einheitliche Leistungsbewertung

4. HSChG §134 (1,4)

(1) Fach- und Fachbereichskonferenzen beraten über alle ein Fach [...] betreffenden Angelegenheiten. Sie entscheiden im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der von der Schul- oder Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätze insbesondere über [...] (4) die Koordination der Leistungsbewertung.“

5. Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter § 18 (hier für Schulleiterinnen und Schulleiter):

„Durch Einsicht in die angeordneten schriftlichen Nachweise und die Schülerarbeitshefte hält sie oder er sich über den jeweiligen Stand der Arbeiten in den einzelnen Klassen oder Kursen und Gruppen auf dem Laufenden.“